



## **VERORDNUNG**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Mils bei Imst mit Beschluss vom 07.11.2023 verordnet:

### **Artikel I**

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Mils bei Imst, kundgemacht am 11.07.2007, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 beträgt 6,16 Euro je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt 2,53 Euro je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### **Artikel II**

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Mils bei Imst, kundgemacht am 11.07.2007, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 beträgt 1,24 Euro je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt 0,50 Euro je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Für die Benützung der Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 wird eine laufende Gebühr von 8,70 Euro pro Jahr eingehoben.

### **Artikel III**

Die "Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Mils bei Imst - Hundesteuersatzung", kundgemacht am 20.01.2003, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 67,50.
2. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 2 beträgt 25,70 Euro.

## Artikel IX

Die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Mils bei Imst, kundgemacht am 13.12.1999, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 2 beträgt 8,70 Euro je Grabstätte.

2. Gebühren für die Benützungsrechte an Grabstätten - Erwerb nach § 2 Abs. 1:

Einzelgräber auf die Dauer von 10 Jahren	100,10 Euro
Verlängerungsgebühr für weitere 5 Jahre	100,10 Euro
Familiengräber 2,50 x 1,50 m	138,10 Euro
Familiengräber 2,50 x 2,00 m	187,60 Euro
Urnenwandnische	1.347,00 Euro

3. Graberrichtungsgebühr nach § 3:

Graberrichtung Erdgräber	434,40 Euro
Tieferlegung Erdgräber	50,00 Euro
Errichtung Urnenerdgräber	103,60 Euro

4. Leichenhallenbenützungsgebühr

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle nach § 4 Abs. 1 beträgt 31,80 Euro, für die Benützung der Leichenhalle für Fremde beträgt die Gebühr 56,00 Euro.

## Artikel X

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Mils bei Imst, kundgemacht am 06.12.2019, erlassen durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

**Grundgebühr für Haushalte nach § 3 Abs. 1:**

- a) für einen Haushalt mit einer Person .....38,00 Euro
- b) für einen Haushalt mit zwei Personen .....59,80 Euro
- c) für einen Haushalt mit drei Personen .....81,50 Euro
- d) für einen Haushalt mit vier Personen .....97,80 Euro
- e) für einen Haushalt mit fünf Personen .....114,00 Euro
- f) für einen Haushalt mit sechs oder mehr Personen .....130,30 Euro

**Grundgebühr für sonstige Einrichtungen nach § 3 Abs. 2:**

- a) für Gewerbebetriebe
  - mit 120-Liter-Mülltonne .....97,80 Euro
  - mit 240-Liter-Mülltonne und mehr.....130,30 Euro
- b) für Schulen und Kindergärten .....130,30 Euro
- c) für nicht ständig bewohnte Objekte
  - wie Ferienhäuser (Zweitwohnsitze).....59,80 Euro
- d) für Vereinsobjekte .....97,80 Euro

**Weitere Gebühr für Restmüll nach § 4 Abs. 1:**

- a) für eine 80-Liter-Mülltonne .....3,90 Euro pro Entleerung
- b) für eine 120-Liter-Mülltonne .....5,50 Euro pro Entleerung
- c) für eine 240-Liter-Mülltonne .....10,90 Euro pro Entleerung
- d) für eine 660-Liter-Mülltonne .....29,80 Euro pro Entleerung
- e) für eine 770-Liter-Mülltonne .....34,80 Euro pro Entleerung
- f) für eine 1100-Liter-Mülltonne .....49,90 Euro pro Entleerung
- g) für einen 60-Liter-Müllsack.....3,20 Euro pro Stück

**Weitere Gebühr für Biomüll nach § 4 Abs. 2:**

- a) für einen 35-Liter-Behälter.....54,30 Euro jährlich pauschal
- b) für einen 120-Liter-Behälter .....5,00 Euro pro Entleerung

**Weitere Gebühr für Sperrmüll und Altholz nach § 4 Abs. 3:**

- a) für die Anlieferung beim Recyclinghof.....0,28 Euro
- b) für die Abholung .....0,59 Euro

**Artikel XI**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Bernhard Schöpf

Angeschlagen am: 08.11.2023  
Abgenommen am: 23.11.2023